

Biologie/Steckbrief

Aussehen

gedrungener Körper, platter Schwanz (= Kelle); graues bis dunkelbraunes oder schwarzes Fell

Körperlänge und Gewicht

einschließlich Kelle: bis zu 1,30 m, 18 – 30 kg

Sinne

scharfes Gehör und sehr guter Geruchssinn, kurzsichtig und farbenblind

Verwechslungsgefahr

Bisam, Fischotter, Nutria

Ernährung

reiner Pflanzenfresser:

Sommernahrung: Grünpflanzen, ggf. Getreide

Winternahrung: Knospen und Rinde.

Als Vegetarier frisst der Biber keine Fische!

Lebensraum

in und an Gewässern; Bau von Dämmen, um den richtigen Wasserstand zu erhalten

Fortpflanzung/Lebenserwartung

Paarungszeit von Januar bis März,

Tragzeit 105 – 107 Tage,

1 – 3 Junge, meist überlebt nur eines der

Jungen die 2 Jahre bis zur Geschlechtsreife,

Durchschnittsalter ca. 12 – 14 Jahre



Biologie/Steckbrief

Der Biber ist eine ökologische Schlüsselart mit der Fähigkeit, Landschaften umzugestalten.

Durch Biberdämme werden Sedimente zurückgehalten > Wasserreinigung

In Biberlebensräumen fließt das Wasser langsamer ab > Hochwasserschutz

> In Trockenzeiten kann sich der durch Biberdämme erhöhte Grundwasserspiegel positiv auf Flächen auswirken. Durch den vom Biber verursachten Rückstau wird die Entstehung neuen Grundwassers gefördert.

Positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt und den Wasserhaushalt sind die Folge.

Konflikte Mensch-Biber

- Fraßschäden an Bäumen und landwirtschaftlichen Kulturen und Vernässungen durch Aufstauungen
- Schäden an Fischteichanlagen
- vereinzelt auch Schäden an Fahrzeugen und Maschinen, u. a. durch gefällte Bäume oder unterirdische Biberröhren
- Etwa 90 % der Schäden treten weniger als 10 Meter vom Wasser entfernt auf.

Natürliche Regulation

Ein erwachsener Biber braucht kaum natürliche Feinde zu fürchten. Das Angebot an geeigneten Lebensräumen begrenzt die Anzahl der Tiere. Mit zunehmender Biberdichte wird es für Jungtiere immer schwieriger, ein freies Gebiet zu finden. Bei Revierkämpfen kann es zu Bisswunden mit Todesfolge kommen.

Informieren Sie sich ...

... bei Ihrem örtlichen Biberberater (Stand 07/23): die aktuellen Adressen finden sie auf dem Einlegeblatt.

... beim staatlichen Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 0851 397 1

Nora Lambertz (Schadensregulierung)
Tel.: 0851 397 386

Lucas Schönwetter
(Fachfragen-nördlicher Landkreis)
Tel.: 0851 397 445

Maria Liebrecht
(Fachfragen-südlicher Landkreis)
Tel.: 0851 397 367

E-Mail:
naturschutzbehoerde@landkreis-passau.de

Impressum

Herausgeber und Layout: Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Domplatz 11, 94032 Passau

Gestaltung: Weissraum.media, Grafenau

Fotos: Gerhard Schwab

Auflage: 1000 Stück, 3. Auflage

Ausgabe: 2023, Änderungen vorbehalten

Ausgleichszahlungen für Biber Schäden

Wegweiser



Rechtliche Grundlagen

Der Biber (*Castor fiber*) ist im Anhang IV der europ. FFH-Richtlinie aufgeführt und deshalb nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt.

Als Folge dieses Schutzstatus gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Darunter fällt auch die Beseitigung von Biberdämmen und Biberburgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen gelten Ausnahmen von diesen Verboten. Außerdem können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden. Hierfür ist die untere Naturschutzbehörde am staatlichen Landratsamt zuständig.

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften können mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bzw. mit Bußgeldern bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Übersicht Bayerisches Bibermanagement

1. Fachkundige Beratung

Das Landratsamt bestellt ehrenamtliche Biberberater, die für diese Tätigkeit speziell ausgebildet sind. Sie klären Betroffene vor Ort über die Lebensweise und Biologie des Bibers sowie über mögliche Maßnahmen bei Konflikten auf.

2. Präventivmaßnahmen

Der Biberberater berät individuell zu geeigneten vorbeugenden Maßnahmen, die die Entstehung von Schäden verhindern oder verringern sollen und grundsätzlich zwingend durchzuführen sind. Dazu notwendige Materialien, wie z.B. Estrichmatten, werden in gewissem Umfang vom Landratsamt zur Verfügung gestellt. Bestimmte weitere Maßnahmen zur Biberabwehr können auch mit staatlichen Mitteln gefördert werden.

Freiwillige staatliche Ausgleichszahlungen

1. Welche Schäden werden ersetzt?

Ausgeglichen werden folgende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Schäden:

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Flurschäden in der Landwirtschaft
- Sachschäden in der Landwirtschaft
- Forstwirtschaftliche Schäden
- Schäden an Teichanlagen oder Fischzuchtanlagen
- Schäden aufgrund verletzter bzw. getöteter Nutztiere, die zum landwirtschaftlichen Betrieb zählen

Wiederkehrende Schäden werden nur dann ersetzt, wenn zumutbare Präventivmaßnahmen vom Geschädigten zeitnah umgesetzt wurden.



3. Zugriffsmaßnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen kann unter Einbeziehung des Biberberaters ein Abfang/Abschuss beantragt werden. Anträge sollen über die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Über die Genehmigung entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Der Zugriff darf ausschließlich von vom Landratsamt hierzu bestellten Personen durchgeführt werden.

4. Ausgleichszahlungen

Sind Präventivmaßnahmen unzumutbar oder erfolglos, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Schäden finanziell auszugleichen. Siehe „Freiwillige staatliche Ausgleichszahlungen“

2. Wie melde ich diese Schäden?

Nur der tatsächlich Geschädigte kann einen Antrag auf Ausgleichszahlung stellen. Dies ist in der Regel der Besitzer einer Fläche, im Fall der Verpachtung also der Pächter.

Der Schaden ist binnen einer Woche, nachdem der Geschädigte hiervon Kenntnis erlangt hat, beim zuständigen Biberberater zu melden (Ausschlussfrist).

Kontaktdaten der zuständigen Biberberater können der Broschüre entnommen werden.

Bei Meldung des Schadens wird ein Termin für eine gemeinsame Ortseinsicht mit dem Biberberater vereinbart. Wird vor diesem Termin der Schaden beseitigt, kann keine Entschädigung erfolgen (Achtung: vor allem Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen frühzeitig melden, um den Erntetermin einhalten zu können!).

3. Wer nimmt den Schaden bei mir auf?

Der Biberberater bringt das Antragsformular mit. Ein Lageplan muss dem Biberberater übergeben werden.

Ausgleichsfähige Schäden werden grundsätzlich durch den Biberberater anhand von vorgegebenen Richtsätzen nach einer umfassenden Ortseinsicht geschätzt.

4. Wie mache ich den Schaden beim Landratsamt geltend?

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist vom Betroffenen mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe unten) ans Landratsamt Passau (Adresse siehe letzte Seite) zu übersenden.

Erforderliche Unterlagen zum Antrag:

- mehrere Fotos, auf denen der Schaden deutlich erkennbar ist
- Lageplan mit Einzeichnung/Markierung des Schadensortes

Bei Maschinenschäden zusätzlich:

- Kostenvoranschlag von 3 Vergleichsangeboten
- Bitte beachten: Die Reparatur darf erst nach Zusage durch das Landratsamt erfolgen!

Bei Schäden an Teichanlagen zusätzlich:

- wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid für die Teichanlage
- Bescheinigung vom zuständigen Finanzamt, dass die Teichanlage erwerbswirtschaftlich betrieben wird

Einzelfallbezogen können weitere Unterlagen nachgefordert werden!

5. Prüfung

Die untere Naturschutzbehörde am staatlichen Landratsamt Passau prüft, ob und inwieweit der angegebene Schaden ausgleichsfähig ist:

- › Bei den Ausgleichszahlungen handelt es sich um freiwillige finanzielle Leistungen des Staates für Biberschäden.
- › Am Jahresende wird der ausgleichsfähige Gesamtbetrag der Biberschäden im Landkreis Passau an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übermittelt. Dort wird geprüft, ob die für das Gebiet des Freistaats Bayern zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von derzeit jährlich 550.000 EUR ausreichend sind oder ob eine prozentuale Kürzung anhand einer Ausgleichsquote erfolgen muss.
- › Nach der Entscheidung über die Höhe des Ausgleichs erfolgt die Auszahlung an die Betroffenen.